

II-5572 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 13. APR. 1992
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/18-IA10/92

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Monika
Langthaler, Freunde und Freundinnen, Nr.
2398/J vom 13. Februar 1992 betreffend
Gumpoldskirchner Kalk- und Schotterwerke,
Genehmigung von Anschüttung mit Fremd-
material, Deponie

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

23961AB
1992-04-14
zu 23981J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Monika
Langthaler, Freunde und Freundinnen vom 13. Februar 1992, Nr.
2398/J, betreffend Gumpoldskirchner Kalk- und Schotterwerke, Ge-
nehmigung von Anschüttung mit Fremdmaterial, Deponie, beehre ich
mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1, 3 und 4:

Soweit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bekannt
ist, liegt bislang keine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz
vor.

- 2 -

Herr Ing. Kowall jun. hat am 20.2.1992 bei der Niederösterreichischen Wasserrechtsbehörde einen Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung der Ablagerungen im Zuge des Abschlußbetriebsplanes des Bergwerkbetriebes gestellt.

Das entsprechende Verfahren wurde eingeleitet, das ausgearbeitete Projekt wird allerdings erst vorgelegt.

Zu Frage 2:

Auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zum Schutz der Nachbarn und der Umwelt wird sicher im nunmehr anhängigen Verfahren Bedacht zu nehmen sein.

Zu Frage 5:

In der gegenständlichen Angelegenheit steht die Oberste Wasserrechtsbehörde schon in einem intensiven Schriftverkehr mit den Bergbehörden:

Mit Schreiben vom 5. November 1991 stellte der Landeshauptmann von Niederösterreich der Obersten Wasserrechtsbehörde die Frage, ob die sogenannten "Abschlußmaßnahmen" bei bergrechtlich bewilligten Anlagen, welche eine Deponie zum Gegenstand haben, auch unter § 31b WRG zu subsumieren und damit wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind.

Anlaß für diese Anfrage war der Inhalt einer Verhandlungsschrift vom 24. Juni 1991 der Berghauptmannschaft Wien, welcher der NÖ Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis gelangte. Gegenstand der Verhandlung waren Abschlußmaßnahmen nach Einstellung der Gewinnung und Aufbereitung des Dolomitbergbaues der Gumpoldskirchner Kalk- und Schotterwerke Ing. Friedrich Kowall Ges.m.b.H. & Co. KG. Neben der Demontage der Anlagen waren als Abschlußarbeiten auch Aufschüttungen sowohl mit Eigen-, als auch mit Fremdmaterial vorgesehen. Beim Fremdmaterial soll es sich um Aushub der Deponieklasse I handeln.

- 3 -

Der wasserbautechnische Amtssachverständige der NÖ Wasserrechtsbehörde hatte dazu festgestellt, daß aus der Verhandlungsschrift nicht hervorgeht, um welche Kubaturen von Fremdmaterial es sich dabei handelt, in welcher Weise die Bergbehörde beabsichtigt, die Einhaltung der vorgesehenen Materialqualität zu prüfen und in welchem Zeitraum die Schüttung erfolgen soll. Der gegenständliche Steinbruch (verkarstungsfähiges Dolomitgestein) sei aus wasserrechtlicher Sicht jedenfalls äußerst problematisch anzusehen, sofern nicht durch rigoreuse Kontrollen verlässlich eine Beschränkung der Qualität des abzulagernden Materials auf die Eluatklasse 1a oder 1c sichergestellt ist.

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 21. November 1991, Zl. 16.453/65-IB/91, wurde sowohl dem Landeshauptmann von Niederösterreich als auch der Obersten Bergbehörde beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten unter Darlegung des gegenständlichen Falles folgender Rechtsstandpunkt der Obersten Wasserrechtsbehörde bekanntgegeben:

"Folgende rechtliche Grundlagen sind zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage heranzuziehen:

§ 98 Abs.3 WRG legt die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde, unbeschadet der Zuständigkeit der Bergbehörde, auch bei Bergbaubetrieben fest, wenn auf die Beschaffenheit fremder Gewässer oder die Wasserführung öffentlicher Gewässer eingewirkt wird oder wenn es sich außerhalb des Werksbereiches um Wasseranlagen oder um erhebliche Veränderungen des Grundwasserstandes handelt.

Unter fremden Gewässern sind alle privaten und öffentlichen Gewässer zu verstehen, die nicht dem Bergbauberechtigten gehören bzw. vorbehalten oder überlassen sind. Zu diesen fremden Gewässern zählt auch das Grundwasser.

Gemäß § 67 Abs.3 BergG sind vor Genehmigung des Abschlußbetriebsplanes die geologische Bundesanstalt und, sofern dadurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören.

- 4 -

§ 146 Abs.7 BergG sieht unter anderem vor, daß, wenn eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung von Gewässern oder eine Gefährdung des Wasserhaushaltes zu befürchten ist, im Verfahren ein wasserfachlicher Sachverständiger beizuziehen ist, soweit nicht eine Bewilligungspflicht nach wasserrechtlichen Vorschriften gegeben ist.

Die Bewilligungspflicht nach wasserrechtlichen Vorschriften wäre im vorliegenden Fall dann gegeben, wenn durch die Abschlußmaßnahme auf die Beschaffenheit fremder Gewässer (Grundwasser) eingewirkt wird.

Wie die Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen vom 22.10.1991 zeigt, ist auf Grund der gegebenen Situation im konkreten Fall (verkarstungsfähiges Dolomitgestein) offenbar nicht auszuschließen, daß Einwirkungen der Deponie auf das Grundwasser erfolgen werden. Dies würde für die Annahme einer eigenen wasserrechtlichen Bewilligungspflicht gemäß § 31b WRG sprechen, sofern von einer Ablagerung von "Abfällen" gesprochen werden kann, sonst gegebenenfalls gemäß § 32 Abs.2 lit. c WRG.

Im vorliegenden Fall besteht die geplante Maßnahme in einer Aufschüttung mit Eigen- und Fremdmaterial (Aushub Deponieklasse I) im Zuge der Schließung des Steinbruches.

§ 31b WRG spricht hingegen eindeutig von Ablagerung von Abfällen und regelt somit die Bewilligung von Abfalldeponien, also von Anlagen, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen errichtet bzw. verwendet werden (vgl. Definition des § 2 Abs. 11 Abfallwirtschaftsgesetz). Einen über die Ablagerung hinausgehenden Zweck gibt es bei einer Abfalldeponie aber nicht, ihr Zweck erschöpft sich in der bloßen Ablagerung der Abfälle.

Im vorliegenden Fall ist Zweck der Maßnahme aber nicht die Ablagerung von Abfällen, sondern die Setzung von notwendigen Abschlußmaßnahmen in Form von Aufschüttungen (Geländekorrekturen).

Nach Ansicht der Obersten Wasserrechtsbehörde handelt es sich hier

- 5 -

nicht um den Typus einer Abfalldeponie, sondern um eine sonstige Maßnahme, die eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht nach § 32 Abs.2 lit. c WRG auslösen kann.

Die Bewilligungspflicht gemäß § 32 WRG ist gegeben, wenn nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer zu rechnen ist. Die wasserrechtliche Bewilligungspflicht besteht auch dann, wenn beim Betrieb einer Anlage typischerweise mit nachträglichen, nicht bloß geringfügigen Wirkungen gerechnet werden muß.

Der Amtssachverständige der Niederösterreichischen Wasserrechtsbehörde legte dar, daß auf Grund der geologischen Verhältnisse (verkarstungsfähiges Dolomitgestein) nach dem natürlichen Lauf der Dinge bei der geplanten Maßnahme mit Einwirkungen auf das Grundwasser gerechnet werden muß.

Eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für die Maßnahme gemäß § 32 Abs.2 WRG liegt somit jedenfalls vor.

Wie schon eingangs zu § 98 Abs.3 WRG erwähnt, zählt zu den "fremden Gewässern" auch das Grundwasser.

Auf Grund der vorliegenden (spärlichen) Informationen ist aber davon auszugehen, daß auf Grund der Gesteinsverhältnisse nicht nur das Grundwasser im Bergbaubereich, sondern auch das Grundwasser grundwasserstromabwärts durch zu gewärtigende Einwirkungen einer unkontrollierten Aufschüttung beeinträchtigt werden kann.

Nach Ansicht der Obersten Wasserrechtsbehörde liegt somit gemäß § 98 Abs.3 WRG auch eine eigenständige wasserrechtliche Bewilligungspflicht für die gegenständliche geplante Maßnahme vor.

Unabhängig davon kommt noch hinzu, daß seitens der Bergbehörden offensichtlich Verfahrensfehler im gegenständlichen Verfahren gesetzt wurden.

- 6 -

Nach den Bestimmungen des Berggesetzes wären die Wasserrechtsbehörden zumindest zu hören (§§ 67, 146 Berggesetz) gewesen. Zu der mündlichen Verhandlung vom 24.6.1991 wurden aber nur die Bezirkshauptmannschaft Mödling unter Hinweis auf § 67 Abs.3 des BergG, sowie das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landesbaudirektion, geladen.

Nun ist die Bezirkshauptmannschaft Mödling aber für eine Abschlußmaßnahme wie im vorliegenden Fall nicht die zuständige Wasserrechtsbehörde, ebensowenig wie die Landesbaudirektion. Es wäre richtigerweise in Wahrung der öffentlichen Interessen des Wasserrechtes der Landeshauptmann von Niederösterreich zu laden gewesen."

Mit der Frage, ob ein Genehmigungstatbestand nach § 29 Abfallwirtschaftsgesetz vorliegen könnte, hat sich die Oberste Wasserrechtsbehörde im betreffenden Schreiben nicht auseinandergesetzt. Dies vor allem deshalb, da damals nicht bekannt war, um welche Kubaturen von Fremdmaterial es sich dabei handelt, die Bewilligungspflicht nach § 29 AWG aber an die Größe der Kubaturen (mehr als 10.000 m³ bei gefährlichen Abfällen, mehr als 100.000 m³ bei nicht gefährlichen Abfällen) anknüpft.

Feststeht nach Ansicht der Obersten Wasserrechtsbehörde jedenfalls, daß eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht gegeben ist.

Mit dem oben erwähnten Erlaß vom 21. November 1991 wurde die NÖ Wasserrechtsbehörde aufgefordert, wegen der Bewilligungspflicht der Ablagerungen an die Firma Kowall heranzutreten und über weitere Schritte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu informieren.

Die Wasserrechtsbehörde erster Instanz wäre mittels wasserpolizeilichen Auftrags gemäß § 138 Abs.1 lit. a (oder b) WRG vorgegangen, wenn die Deponierung ohne wasserrechtliche Bewilligung durchgeführt worden wäre.

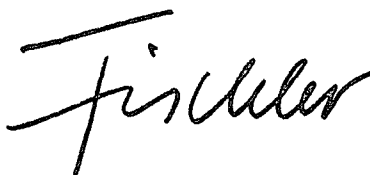
- 7 -

Zu Frage 6:

Der gegenständliche Fall zeigt weniger die Notwendigkeit der Novellierung des Berggesetzes auf, sondern vielmehr die Problematik verschiedener Rechtsauslegungen des § 98 Abs.3 WRG. Da im Gegenstand nach Ansicht der Obersten Wasserrechtsbehörde, die auch der Obersten Bergbehörde mitgeteilt wurde, zweifelsfrei ein wasserrechtlicher Bewilligungstatbestand vorliegt, würde daran auch eine Novellierung des Berggesetzes nichts ändern. Bemerkenswert wird, daß vorzitierte Auslegung des § 98 Abs. 3 WRG schon vorher mit der Obersten Bergbehörde abgestimmt worden war; inwieweit diese ihre Unterbehörden entsprechend angewiesen hat, entzieht sich der Kenntnis des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fischer', written in a cursive style.

BEILAGE

Aus diesem Grunde stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende schriftliche

ANFRAGE:

1. Welche rechtskräftigen Bewilligungen liegen für die gegenständliche Anlage und die geplante Ablagerung vor?
2. Welche Maßnahmen wurden zum Schutz der Nachbarn und Umwelt vorgesehen?
3. Welche Verfahren sind anhängig?
4. Wurde für die geplanten Maßnahmen um eine wasserrechtliche Genehmigung angesucht?
In welchem Stadium befindet sich die Genehmigung?
5. Welche Schritte wird die Wasserrechtsbehörde bei Deponierungen ohne wasserrechtlichen Konsens unternehmen?
6. Werden Sie sich für eine Novellierung des Berggesetzes einsetzen?